

Kleine Anfrage 1086

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Halbautomatische Jagdwaffen mit wechselbarem Magazin

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen, Aktenzeichen 6 C 60/14 und 6 C 59/14 vom 7. März 2016 entschieden, dass sämtliche halbautomatische Waffen, die ein Magazin mit mehr als zwei Schuss Kapazität aufnehmen können, nicht von Jägerinnen und Jägern besessen und benutzt werden dürfen.

Dieses Urteil führte unter Jägerinnen und Jägern sowie Jagdverbänden zu Verunsicherungen. In Mecklenburg-Vorpommern und Bayern wurde per Erlass vorerst jede Eintragung von halbautomatischen Waffen in die Waffenbesitzkarte untersagt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den beiden Urteilen?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, die zuständigen Kontrollbehörden, nach diesen Urteilen, zum Umgang mit halbautomatischen Waffen zu informieren?
3. Ist die Verwendung einer halbautomatischen Waffe, die ein Magazin mit mehr als zwei Schuss Kapazität aufnehmen kann, als solche verboten?
4. Wird Käuferinnen und Käufern solcher Waffen die beantragte Erlaubnis zum Erwerb und Besitz verwehrt?
5. Sind bisherige Eintragungen dieser Waffen in Waffenbesitzkarten als ungültig anzusehen?

Adams